

**Dieses
Dokument ist
nicht mehr
gültig!**

Gebührenordnung über die Kehrrichtabfuhr in der Gemeinde Kerns

vom 9. Juni 1975

Der Einwohnergemeinderat Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 14, 15 und 16 des Reglementes über das Kehrrechtswesen vom 18. Mai 1973

als Gebührenordnung:

Art. 1 *Berechnungsgrundlagen*

1 Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist die jährlich abgelieferte Kehrrichtmenge. Der Bericht der EAWAG, Zürich, über die Kehrrechtbeseitigung in Unterwalden, 1. Teil vom Januar 1969, bildet die Ausgangslage.

2 Als Berechnungseinheit gelten 720 kg Kehrrecht pro Jahr. Diese Menge ergibt einen Punkt.

3 Das Gesamttotal aller Punkte bildet die Ausgangslage für die Berechnung der Gebühren.

4 Die Kosten pro Punkt ergeben sich aus dem Total der Aufwendungen geteilt durch die Gesamtpunktzahl.

Art. 2 *Ermittlung der Punktbelastung*

a) Mit Wohn-, Ferienhäusern und Zweitwohnungen überbaute Liegenschaften:

- Ein Punkt je Wohnung bzw. Haushaltung.

b) Restaurants, Hotels, Pensionen, Ferienlager:

- Ein Punkt je 4 Personen, welche dauernd im Betrieb wohnen.
- Je 1'200 Logiernächte ein weiterer Punkt (0.6 kg Kehricht pro Uebernachtung).
- Je ein Punkt pro 10 Sitzplätze im Restaurant (Sitzplätze in Speisesälen und anderen Sälen, welche nur bei besonderen Anlässen benützt werden, sind nicht zu berücksichtigen). Ueber die zu berechnenden Sitzplätze entscheidet die Gewässerschutzkommission.

Militär- und Ferienlager:

- Ein Punkt je 2'880 Uebernachtungen (0.25 kg Kehricht pro Uebernachtung).

c) Gewerbe- und Geschäftsbetriebe, Fabriken und Verwaltungsgebäude:

Die Einschätzung dieser Betriebe obliegt der Gewässerschutzkommission. Als Grundlage für die Bestimmung der Punktzahl gilt die aufgewendete Einsammelzeit bzw. die abgelieferte Kehrichtmenge pro Betrieb.

d) Objekte auf Melchsee-Frutt und Tannalp:

Gleicher Berechnungsmodus wie unter a), b) und c), jedoch mit Zuschlag bis zur Deckung der Mehrkosten des Transportes.

Art. 3 *Verzeichnis der Punktbewertung*

Die Gewässerschutzkommission erstellt jeweils auf Ende Februar zuhanden der Gemeindekasse ein bereinigtes und nachgeführtes Verzeichnis der Punktbewertung über alle in Artikel 2 aufgeführten Objekte.

Art. 4 *Gebühreanpassung*

- 1 Massgebend für die jährlich anzupassenden Gebühren sind die budgetierten Aufwendungen für das laufende Jahr unter Berücksichtigung des Rechnungsabschlusses des Vorjahres sowie die Veränderung der Gesamtpunktzahl.
- 2 Die Kehrichtabfuhr und die Kehrichtbeseitigung sollen selbsttragend sein.
- 3 Die Gebührenrechnungen sind durch die Gemeindekasse auszustellen und sind innert 30 Tagen zahlbar.

Art. 5 *Aufhebung des bisherigen Erlasses und Inkrafttreten*

- 1 Diese Gebührenordnung ersetzt diejenige vom 26. April 1973, welche damit aufgehoben wird.

Seite 3 zur Gebührenordnung über die Kehrichtabfuhr in der Gemeinde Kerns

2 Sie tritt rückwirkend auf den 26. April 1973 in Kraft.

Kerns, 9. Juni 1975

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Robert Britschgi

Der Gemeindeschreiber:

Hans Ettlín

**Dieses
Dokument ist
nicht mehr
gültig!**